

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkauf und Verkauf von Waren der Firma Schwaiger GmbH, Au 2, 84552 Geratskirchen

1. Geltung der Bedingungen

1.1.

Die Lieferungen, Leistungen, Angebote und Annahmen der Firma Schwaiger GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern und zwar insbesondere für Kauf und Verkauf von Baumaschinen, Nutzfahrzeugen sowie weiteren Handelsgütern. Für Verbraucher geltend sie nur insoweit, wie Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches dem nicht entgegenstehen.

1.2.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden von der Firma Schwaiger GmbH nicht anerkannt, es sei denn, diese hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

1.3.

Abweichungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Vertragsabschluss

2.1.

Unsere Angebote sind unverbindlich und bis zur Annahme freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.

2.2.

Soweit der Kunde keinen schriftlichen Auftrag mit einem bestimmten Leistungsumfang und einem bestimmten Preis erteilt hat, ist unsere Auftragsbestätigung maßgeblich.

3. Lieferung

3.1.

Die von uns angegebenen Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Auch verbindlich vereinbarte Termine sind keine Fixtermine im Sinne des Gesetzes, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bestimmt werden.

3.2.

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit Übersendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen über technische Details, Genehmigungen, Freigaben und vereinbarter Zahlungen bzw. Anzahlungen.

3.3.

Sind Lieferfristen vereinbart, verlängern sich diese Fristen, wenn wir an der Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die wir auch mit der nach den Umständen des Falles anzuwendenden Sorgfalt nicht abwenden

können (z.B. höhere Gewalt, Streik, etc.), um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Firmen eintreten, die uns zuliefern. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse während eines bei uns vorliegenden Verzugs eingetreten sind.

3.4.

Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Käufer. Der Käufer haftet auch dafür, dass die Lieferung unbehindert durch uns durchgeführt werden kann.

3.5.

Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, so haften wir für grobes Verschulden in Bezug auf den dem Kunden typischerweise entstehenden Verzögerungsschaden, nicht jedoch für Folgeschäden oder indirekte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird hiermit in gesetzlich zulässiger Weise abgedungen.

3.6.

Ruft unser Kunde versandfertig gemeldete Ware nicht unverzüglich ab, werden ihm ab dem 15. Tag nach erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

3.7.

Kommt der Kunde nach Anzeige der Versandbereitschaft mit der Abnahme, mit seiner Zahlungsverpflichtung oder mit der Leistung der vereinbarten Sicherheit in Verzug, sind wir nach vorangehender Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz in Höhe von 20 % des Vertragspreises zuzüglich Mehrwertsteuer geltend zu machen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines uns entstehenden größeren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3.8.

Die Lieferbedingungen aller Verträge sind EXW zu verstehen. Es geltend die aktuellen Incoterms, soweit nichts anderes vereinbart wird.

4. Preise

4.1.

Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, als FOB Lager (Ort), einschließlich normaler Verpackung. Nicht inbegriffen sind Liefer- und Transportkosten.

4.2.

Sämtliche Zahlungen sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen im voraus, d.h. vor Lieferung zu leisten und zwar innerhalb von zwei Wochen ab Datum der Auftragsbestätigung.

4.3.

Alle Forderungen der Firma Schwaiger GmbH werden sofort fällig, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Werden mehrere Maschinen oder andere Handelsgüter zusammen verkauft, so müssen zunächst alle Kaufgegenstände bezahlt werden, bevor die Maschinen bzw. anderweitigen Handelsgüter verladen werden können.

4.4.

Wir sind berechtigt, bei uns eingehende Zahlungen zunächst auf gegebenenfalls bestehende ältere Schulden zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und dann erst auf die Hauptleistung anzurechnen.

4.5.

Soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder uns Umstände

bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.6.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

5. Gewährleistung

5.1.

Nach Lieferung ist der Kunde verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen und eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Auslieferung anzuzeigen und zu beschreiben, andernfalls er mit jeglichen Mängelansprüchen ausgeschlossen ist.

5.2.

Der Verkauf gebrauchter Baumaschinen oder anderer Handelsgüter erfolgt wie besichtigt und vereinbart unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, d.h. im Falle von Rechtsmängeln. Der Gewährleistungsausschluss gilt unabhängig von der Anspruchsgrundlage auch für sämtliche Schadensersatzansprüche, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen, mit Ausnahme von Vorsatz, arglistigen Verschweigen oder Übernahme von Beschaffenheitsgarantieren.

Beim Verkauf neuer Baumaschinen gilt das Folgende:

Mängelhaftung kann vertraglich ausgeschlossen werden. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit des Kaufgegenstandes. Im Fall des Bestehens eines Mangels kann der Kunde Nacherfüllung verlangen. Schlägt diese fehl, ist der Kunde berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Wir haften nicht für Schadensersatz, es sei denn, der Mangel beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung besteht, haften wir nur für den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

5.3.

Beim Ankauf durch uns von Waren muss die Ware vom Zeitpunkt des Kaufvertrages bis zur Lieferung in einem unveränderten technischen und optischen Zustand bleiben, andernfalls können wir Mängelbehebung, Rücktritt oder Minderung verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1.

Die Firma Schwaiger GmbH behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher Forderungen aus bisherigen Verträgen ausdrücklich vor.

6.2.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter und zur Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

6.3.

Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis über den Liefergegenstand zu verfügen. Unzulässig sind Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen.

6.4.

Für den Fall des Weiterverkaufs tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Reparatur verkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an und sind berechtigt, die Forderungsabtretung (auch im Namen des Kunden) den Drittschuldnern bekannt zu geben. Wir können verlangen, dass uns der Kunde die Forderungen und den Drittschuldner bekannt gibt, ferner alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Insoweit sind wir berechtigt, ohne Mitwirkung des Käufers, alle notwendigen Rechtshandlungen zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

7.1.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7.2.

Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für uns zuständige örtliche Gericht.

7.3.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Vertragspartner unser Geschäftssitz.

7.4.

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen unserer sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es soll dann in Ersetzung der unwirksamen Bestimmung das als vereinbart gelten, was dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichem Erfolg am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten und Erdarbeiten der Firma Schwaiger GmbH, Au 2, 84552 Geratskirchen

1. Geltung der Bedingungen

1.1.

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Schwaiger GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2.

Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.3.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, gegenüber Verbrauchern nur, soweit Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches dem nicht entgegenstehen.

1.4.

Abweichungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1.

Unsere Angebote sind unverbindlich und bis zur Annahme freibleibend.

2.2.

Dem Angebot liegen die schriftlichen Angaben des Kunden sowie die Auskünfte bei der örtlichen Einweisung und die zur Verfügung gestellten Baupläne und Massenberechnungen zugrunde. Außer den vom Kunden genannten bzw. für uns äußerlich erkennbaren Erschwernissen und besonderen Risiken sind keine Umstände vorhanden, die auf die Kalkulation einen besonderen Einfluss nehmen und die Arbeiten erschweren können. Treten Erschwernisse oder Behinderungen auf, die vom Kunden nicht genannt wurden, bzw. für uns nicht äußerlich erkennbar waren, weisen wir bei Feststellung den Kunden unverzüglich hierauf hin. Sind durch diese Hindernisse die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehenen Leistungen betroffen, wird ein neuer Preis vor Ausführung der Arbeiten unter Berücksichtigung etwaiger Mehr- oder Minderkosten vereinbart. Kann über deren Höhe keine Einigung erzielt werden, so wird der Aufwand nach tatsächlich angefallenen und prüfbar nachgewiesenen am Ort der Leistung angemessenen Lohn-, Material- und Gerätekosten einschließlich eines angemessenen Allgemeinkostenzuschlags berechnet.

3. Preise

Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Angebotspreis enthalten. Ist der Kunde Unternehmer und geben wir lediglich den Nettopreis an, so ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht im Angebotspreis enthalten.

4. Pflichten des Kunden

4.1.

Der Kunde hat behördliche Genehmigungen, die erforderlich sind, zu beschaffen und die erforderlichen Arbeiten für den Beginn der Ausführungen durch die Firma Schwaiger auf eigene Kosten vorzunehmen (z.B. Trennen der Versorgungsleitungen, etc.).

4.2.

Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmung der Eigentümer zu besorgen und die Firma Schwaiger von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen.

4.3.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Boden-, Platz- und sonstige Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Leistungsort sowie den Zufahrtswegen dem auftretenden Bodendruck und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Der Kunde ist auch dafür verantwortlich, dass alle Angaben über unterirdische Kanalschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Einrichtungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen können, vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Auf die Lage und das Vorhandensein von solchen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Kunde unaufgefordert hinzuweisen. Diese Hinweispflicht gilt auch für oberirdische Freileitungen. Versäumt der Kunde schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Kunde zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Kunden.

4.4.

Verletzt der Kunde schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten, so haftet er der Firma Schwaiger gegenüber für jeden daraus entstehenden Schaden. Bei der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ist die Firma Schwaiger berechtigt, entweder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder wahlweise pauschal für die Warte- und Stillstandzeiten der Maschinen die üblichen Stundensätze zu verlangen, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Auftragsabwicklung

Die Abwicklung des Auftrages durch die Firma Schwaiger GmbH erfolgt durch diese oder eingesetzte Nachunternehmen. Soweit sich die Firma Schwaiger Subunternehmer bedient, sind Anweisungen, etc., die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind, nur gegenüber der Firma Schwaiger zulässig. Die Firma Schwaiger verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten und steht insoweit auch für die Leistungen von Subunternehmern ein.

6. Ausführungsfristen

6.1.

Die Firma Schwaiger verpflichtet sich, ihre Leistung zügig zu erbringen. Verzögert sich die Erbringung der Leistung durch Maßnahmen, die ihren Grund in Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrung haben, sowie aufgrund von Umständen, die von der Firma Schwaiger nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Ausführung des Auftrages von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfristen ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem Verzug eingetreten ist.

6.2.

Werktage, an den aus witterungsbedingten Gründen der Fortgang der Arbeiten unterbrochen oder behindert sind, berechtigen die Firma Schwaiger zu jeder Jahreszeit zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

6.3.

Setzt der Kunde der Firma Schwaiger unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle nach Fälligkeit eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

6.4.

Ausführungsfristen, welche nicht ausdrücklich als „Fixtermine“ bezeichnet sind, berechtigen den Kunden nur zur Geltendmachung von Verzug gegenüber der Firma Schwaiger GmbH im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

7. Eigentumsübertragung

7.1.

Das Eigentum an abzubrechenden Objekten bzw. an gelöstem Boden und Fels geht mit Trennung der einzelnen Bestandteile vom Grundstück auf die Firma Schwaiger über, mit Ausnahme umweltgefährdender oder belasteter Stoffe und Sondermüll.

7.2.

Der Preisbildung liegt die Verwertung der einzelnen Teile zugrunde.

7.3.

Werden nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots verwertbare Teile aus einem abzubrechenden Objekt entfernt, ist die Firma Schwaiger berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen und im Falle einer Nichteinigung über die Höhe der Entschädigung vom Angebot oder vom Auftrag zurückzutreten.

7.4.

Nach Vertragsabschluss dürfen keine verwertbaren Gegenstände mehr entfernt werden.

8. Abnahme Gewährleistung

8.1.

Die Abnahme nach Anzeige der Fertigstellung hat durch den Kunden innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen. Der Kunde kann die Abnahme auch formfrei oder stillschweigend erklären. Dies wird insbesondere angenommen, wenn das Grundstück ganz oder teilweise anderweitig in Gebrauch genommen oder mit Nachfolgearbeiten begonnen wird.

8.2.

Kommt die Firma Schwaiger nach berechtigter Mängelrüge und Fristsetzung der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht nach, ist der Kunde berechtigt und verpflichtet eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei Abnahme vorhandenen Mangels zu setzen, soweit der Mangel bei Abnahme schuldhaft verursacht war und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

9. Haftung

9.1.

Schadenersatzansprüche gegen die Firma Schwaiger können vom Kunden nur geltend gemacht werden

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- d) bei Mängeln, die die Firma Schwaiger arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit durch die Firma Schwaiger garantiert wurde,

- e) soweit nach Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Firma Schwaiger auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Zahlung

10.1.

Die Firma Schwaiger ist berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Anforderung zu begleichen.

10.2.

Die Schlusszahlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der prüffähigen Rechnung fällig. Ein Sicherheitseinbehalt ist nicht zulässig.

10.3.

Für den Fall, dass die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder der Firma Schwaiger Tatsachen bekannt werden, die objektiv geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern, ist die Firma Schwaiger berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte die Arbeiten bis zur Zahlung zu unterbrechen, noch ausstehende Arbeiten nur gegen Vorauszahlung auszuführen, geeignete Sicherheiten zu fordern, insbesondere die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Kunden oder eine Bankbürgschaft, nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

10.4.

Der Kunde ist zur Zurückbehaltung, Aufrechnung oder Minderung nur berechtigt, wenn eine Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt ist oder unstreitig ist.

11. Schlussbestimmungen

11.1.

Im Falle der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung oder einer Bestimmung im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, dass das als vereinbart gelten soll, was dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg, den die Parteien anstreben, am nächsten kommt.

11.2

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, welches für den Geschäftssitz der Firma Schwaiger zuständig ist, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher und der Gerichtsstand am Wohnsitz des Kunden ist insoweit vorrangig.

11.3.

Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.